

Besondere Rechtsvorschriften zum/zur:

Investment-Fachwirt IHK / Investment-Fachwirtin IHK

„Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2006 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Investment-Fachwirt IHK / zur Investment-Fachwirtin IHK.“¹

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Investment-Fachwirt IHK / zur Investment-Fachwirtin IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die Aufgaben eines Investment-Fachwirts IHK verantwortlich zu erbringen und damit in den Funktionsfeldern „Fondsbuchhaltung und -controlling“, „Depotgeschäft“, „Marketing und Vertrieb“, „Fondsmanagement“, „Handel und Abwicklung“ sowie „Fonds- und Wertpapierberatung“ insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben wahrnehmen zu können:
 1. Koordinierung der Abwicklung von Aufgaben im Depotgeschäft, Kontrolle der Abwicklung von Geschäftsvorgängen in der Fondsbuchhaltung wie der Preisermittlung, Besteuerung und Eröffnung bzw. Schließung von Fonds.
 2. Prüfung der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen auf der Fondsebene, Erstellung von Performance- und Risikoanalysen für Sondervermögen und Auswertungen über Fonds (Reporting).

3. Mitwirkung bei der Analyse und Bewertung von Unternehmen und Wertpapieren sowie der Geld-, Kapital-, Wertpapier- und Immobilienmärkte und Umsetzung der Entscheidungen.
 4. Erstellung von Konzepten für branchenspezifische Marketingmaßnahmen und Kontrolle des Erfolges. Dazu gehört die Betreuung und Pflege der entsprechenden Vertriebskanäle.
 5. Förderung der zielorientierten Kommunikation und Kooperation im Team und Einarbeitung neuer Mitarbeiter in ihre Arbeitsbereiche und Unterstützung bei deren Qualifizierung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „ Investment-Fachwirt IHK / Investment-Fachwirtin IHK “

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Investmentfondskaufmann/-frau“, oder „Bankkaufmann/-frau“ und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, **oder**
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis, **oder**
 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeits-pädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, zu erbringen.

(3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben und bis zum Zeitpunkt der Prüfung absolviert sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

1. Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen
2. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

(2) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. KAG-Geschäft (Kapitalanlagegesellschaft)
2. Betriebswirtschaft
3. Volkswirtschaft
4. Rechtliche Aspekte des Investmentgeschäfts

(3) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Portfoliomanagement
2. Marketing und Vertrieb
3. Fondscontrolling und Risikomanagement

(4) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(5) Die Prüfung besteht aus den Qualifikationsbereichen gemäß Absatz 2 und einem von dem Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Handlungsbereich gemäß Absatz 3. Bei der Prüfungsanmeldung ist der gewählte Handlungsbereich mitzuteilen, dieser ist bei Wiederholungsprüfungen beizubehalten.

(6) Die Prüfung in den Qualifikationsbereichen gemäß Absatz 2 und dem gewählten Handlungsbereich gemäß Absatz 3

ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen durchzuführen.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgabenstellungen soll in den Qualifikationsbereichen gemäß Absatz 2 in der Regel je 90 Minuten, jedoch insgesamt nicht mehr als 420 Minuten betragen. Die Bearbeitungsdauer in dem gewählten Qualifikationsbereich gemäß Absatz 3 soll in der Regel 150 Minuten betragen, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(8) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 mangelhafte Leistungen erbracht, so ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(9) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Darstellung eines Lösungsweges einer vorher unterbreiteten Aufgabenstellung und ein darauf aufbauendes situationsbezogenes Fachgespräch. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Prüfungsteilnehmer zwei Themenvorschläge, von denen einer auszuwählen ist. Die handlungsorientierten Themenstellungen müssen sich auf den gewählten Qualifikationsbereich gemäß Absatz 3 beziehen. Dafür ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten einzuräumen.

(10) In der Darstellung der Lösung soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Darstellung soll zehn Minuten nicht übersteigen. Die Lösungsdarstellung geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

- (11) Ausgehend von der Lösungsdarstellung soll in dem situationsbezogenen Fachgespräch die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in betriebstypischen Situationen angewendet und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass angemessen mit Gesprächspartnern kommuniziert werden kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 9 ist nur durchzuführen, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „KAG-Geschäft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Abläufe zu überblicken und Zusammenhänge in KAGs zu erklären. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Sondervermögen verfügt sowie die Anlageformen, wie Wertpapiere und Immobilien, einschätzen kann. Dazu gehört der Besitz von Kenntnissen über grundlegende Managementformen für Fonds. Er soll zeigen, dass er einen Überblick hat über die administrativen Abwicklungsvorgänge sowie deren Controlling und die Analyse der Risiken. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Wertpapierwissen und Fondsarten
 2. Strukturen des Portfoliomanagements
 3. Fondsadministration
 4. Instrumente des Fondscontrollings und des Risikomanagements
 5. Kernaufgaben des Depotgeschäfts
- (2) Im Qualifikationsbereich „Betriebswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er systematisch und entscheidungsorientiert betriebliche Ziele und Aufgaben darstellen kann. Darüber hinaus soll er zeigen, dass er Vorgänge im Unternehmen auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundlagen interpretieren und analysieren kann. Er soll in der Lage sein, Unternehmensziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Kunden und Unternehmen einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen
 2. Marketing und Vertrieb
 3. Kosten- und Leistungsrechnung
 4. Bilanzierung
 5. Investition und Finanzierung
 6. Personalwirtschaft
- (3) Im Qualifikationsbereich „Volkswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren auf die Volkswirtschaft erkennen und deren grundlegende Wirkungen auf das Investmentgeschäft und die Sondervermögen bewerten kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen
 2. Güter- und Kapitalmärkte
 3. Geld, Kredit, Währung
 4. Wirtschafts- und Sozialpolitik
 5. Wirtschaftsbeziehungen und Wettbewerb
- (4) Im Qualifikationsbereich „Rechtliche Aspekte des Investmentgeschäfts“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über Kenntnisse des bürgerlichen Rechts, Handels- und Gesellschaftsrechts verfügt und auf investmentspezifische Aufgabenstellungen anwenden kann. Darüber hinaus soll er zeigen, dass er Investmentrecht und Investmentsteuerrecht auf praxisbezogene Sachverhalte anwenden und beurteilen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bürgerliches Recht
2. Handels- und Gesellschaftsrecht
3. Investmentrecht
4. Investmentsteuerrecht

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

- (1) Im Handlungsbereich „Portfoliomanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, verschiedene Strategien und Analysemethoden für die Auswahl der Investitionsobjekte für unterschiedliche Fondstypen anzuwenden und Anlageempfehlungen daraus abzuleiten. In diesem Rahmen können folgende

Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Arbeitsweisen des Portfoliomanagements
2. Rentenfondsmanagement
3. Aktienfondsmanagement
4. Immobilienfondsmanagement
5. Management besonderer Fondsarten

- (2) Im Handlungsbereich „Marketing und Vertrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Marketingkonzepte und -maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Marketingstrategien, Vertriebswegen, Kundenbedürfnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen auszuarbeiten und deren Umsetzung zu begleiten. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen über geeignete Controllinginstrumente zu überwachen. Er arbeitet bei der Entwicklung von Investmentprodukten mit. Er zeigt, dass er Aspekte des Vertriebsmanagements auf Publikums- und Spezialfondskundensegmente anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende

Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Investmentspezifische Marktforschung
2. Strategisches Fondsmarketing
3. Entwicklung von Investmentprodukten
4. Vertrieb von Investmentprodukten
5. Vertriebs- und Marketingcontrolling

- (3) Im Handlungsbereich „Fondscontrolling und Risikomanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer

nachweisen, dass er in der Lage ist, die Methoden des Investment-Controllings und des Risikomanagements unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Vorgaben anzuwenden. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er verschiedene Methoden der Performancemessung unterscheiden und situationsgerecht einsetzen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Methoden des Investment-Controllings
2. Fonds- und Risikoreporting
3. Performancemessung
4. Methoden des Risikomanagements

§ 6 Weitere Prüfung

Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens zusätzliche Prüfungen in weiteren Qualifikationsbereichen gemäß § 3 Absatz 3 abzulegen. Die Regelungen in den §§ 3, 8 und 9 gelten entsprechend. Über das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Prüfungsordnung entspricht. Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 9 bis 11 ist nicht zulässig.

§ 8 Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlich geprüften Qualifikationsbereichen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die schriftlich geprüften Qualifikationsbereiche und die mündliche Prüfung sind jeweils gesondert zu bewerten.

- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und Anlage 2 auszustellen. Im Falle der Befreiung gemäß § 7 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im IHK Wirtschaftsforum am 02. Dezember 2006 in Kraft.

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

Dr. Joachim v. Harbou
Präsident

Gräble
Hauptgeschäftsführer